SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW

über den Bebauungsplan Nr. 6 " Ostseeferiendorf Zierow "

Teil A - Planzeichnung , M 1 : 1000

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

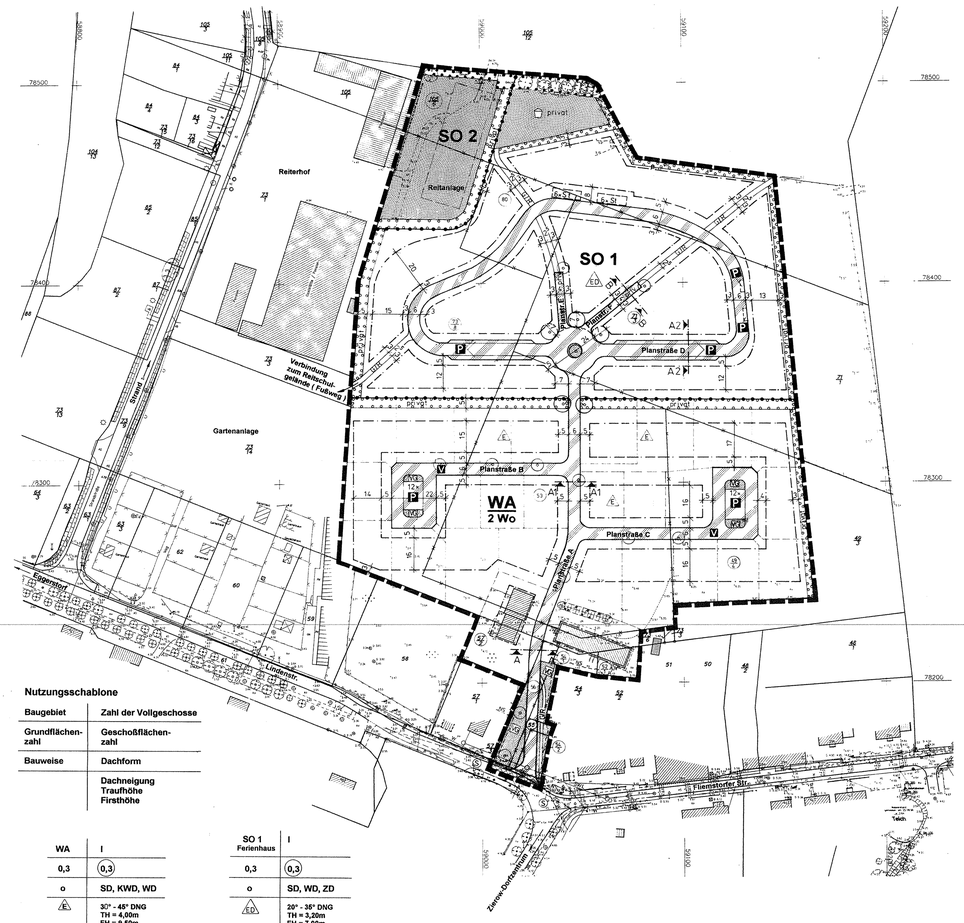

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform
	Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

WA	I
0,3	(0,3)
o	SD, KWD, WD
ED	30° - 45° DNG TH = 4,00m FH = 9,60m Sockelhöhe 0,30m

SO 1 Ferienhaus	I
0,3	(0,3)
o	SD, WD, ZD
ED	20° - 35° DNG TH = 3,20m FH = 7,00m Sockelhöhe 0,30m

Straßenquerschnitte M 1:100

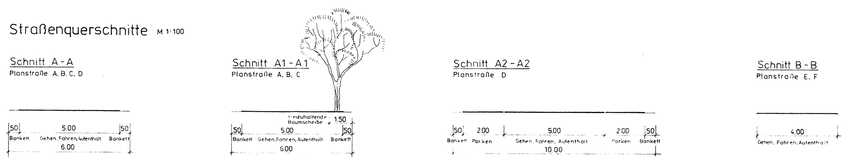

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der zul. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	§ 4 BauNVO u.
2 Wo	(hier : 2 Wohnungen)	§ 9(1) Nr.6 BauGB
SO 1	Sondergebiet (Zweckbestimmung Ferienhaus)	§ 10 (4) BauNVO
SO 2	Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Reitanlage)	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
(0,3)	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	z.B.4,00 m; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	z.B.9,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
ZD	Zeltdach	
z.B.30° - 45°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB
o	offene Bauweise	§§ 22 u.23 BauNVO
E	Einzelhäuser zulässig	
ED	Einzelhäuser u. Doppelhäuser zul.	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr.11 u.(6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
V	verkehrsberuhigter Bereich	
P	Parkfläche	
VG	Verkehrsgrünfläche (öff.)	
G/R	Geh- und Radweg	
	Grünflächen (privat)	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Reitanlage	
	Spielplatz	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzen: Bäume	
	Sonstige Planzeichen:	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorh. und künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	Nummer des Flurstückes	
	vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen	
	Sichtdreiecke	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr 10 u (6) BauGB
III.	Nachrichtliche Übernahmen	
NS	NS - Kabel der e.dis	
W	Wasserversorgungsleitung	
SW	Schmutzwasserleitung	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiete (§ 1 Abs.3 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
SO 1 - Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausgebiet - gemäß § 10 (4) BauNVO
SO 2 - Sonstiges Sondergebiet - Reitanlage - gemäß § 11 BauNVO

1.2. Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3. Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO 1 (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 1 dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind im Einzelnen:

- die Errichtung von Ferienhäusern
- max. 2 Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und für sportliche Zwecke
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen
- Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser

1.4. Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO 2 (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 2 ist mit der Zweckbestimmung - Reitanlage - festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Planstraßenabschnittes.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel und die Sockelhöhe als Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden und aufstrebender Mauerwerk definiert.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl § 19 (4) BauNVO

Im WA und SO 1 darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker , Balkone, Windfänge o. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind im WA - Gebiet Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO

dürfen im WA - Gebiet Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.

4. Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

4.1. Gemäß § 12 (6) BauNVO

sind im Ferienhausgebiet SO 1 Garagen nicht zulässig.

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Entsprechend den Einzeichnungen im Plan und dargestellten Straßenquerschnitten gegliedert in Fahrbahnen, Banketts, Geh- und Radwege, Parkflächen und Verkehrsgrünflächen.

Die Planstraße A - F sind als öffentliche bzw. private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich- gemäß § 42 (4a) Stvo festgesetzt.

6. Flächen für unterird. Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr.26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca.0,25 m und einer Tiefe von ca.0,5 m zu dulden.

7. Grundstückszufahrten

Die festgesetzten Stellplätze beidseitig der Planstraße D im südlichen Bereich dürfen jeweils nur durch eine Grundstückszufahrt je Grundstück in einer Breite von 3,00 m unterbrochen werden.

8. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im WA- Gebiet ist die Zahl der zulässigen Wohnungen auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.

9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen innerhalb der Sichtdreiecke § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB

Die im Plan innerhalb des Geltungsbereiches gekennzeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderenden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,7 m Höhe zulässig. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

10. MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

10.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB als Ausgleich im Sinne des § 1 a (3) BauGB sowie zur Gestaltung des Baugebietes und Minimierung des Eingriffs innerhalb des B-Plangebietes

Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen, die den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, vollständig zugeordnet werden, im Sinne des § 1a (3) im Geltungsbereich des B- Plangebietes wie folgt festgesetzt.

10.1.1
Innerhalb des Baugebietes sind die Erschließungsstraßen gem. der Planzeichnung, Teil A, mit heimischen Bäumen gem. Pflanzenliste zu überstellen. Die Baumscheiben sind offen zu halten. Die Stämme sind ggf. durch Anfahrschutz zu sichern, die Zwischenflächen sind mit Gehölzen oder mit Stauden zu bepflanzen und vor dem Überfahren zu sichern.

10.1.2

Die in der Planzeichnung, Teil A, gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als naturnah aufgebaute Hecke aus heimischen Gehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je m² zu realisieren.
Als heimische Gehölze gelten:

* Sträucher:	- Weißdorn	Crataegus monogyna
	- Schlehe	Prunus spinosa
	- Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	- Hundsrose	Rosa canina
	- Holunder	Sambucus nigra
	PFLANZGRÖSSE	60- 100 cm
Bäume:	- Feldahorn	Acer campestre
	- Birke	Betula pendula
	- Hainbuche	Carpinus betulus
	- Eberesche	Sorbus aucuparia
	PFLANZGRÖSSE	150 - 200 cm

10.1.3

Die Oberflächen für die Parkstellflächen sind zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft mit Rasengittersteinen zu befestigen.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen der einzelnen Baugebiete maßgebend.
Für Hauptdächer sind Satteldächer als Giebeldach, Krüppelwalm-, Zelt- und Walmdach zulässig und mit den in den Nutzungsschablonen festgesetzten Neigungswinkeln zu errichten. Satteldächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot - rotbraun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

2. Außenwände

zulässiges Material:

- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten in heller Farbgebung
- Holz / Holzverkleidungen
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Mülbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.
In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.

6. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind lebende Hecken sowie Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.
Im allgemeinen Wohngebiet sind darüber hinaus als Einfriedungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen auch Holzzäune zulässig.

Grundstücksseinfriedungen entlang der Plangebietsgrenze sind als Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer max. Höhe von 1,60 m zulässig.

7. Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände sind nur zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin zulässig.
Ihre Länge darf max. 4,00 m, ihre Höhe max. 2,00 m über Gelände betragen. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem.§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker , der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten; daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Satzung der Gemeinde Zierow

über den Bebauungsplan Nr. 6

" Ostseeferiendorf Zierow "

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.01 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 " Ostseeferiendorf Zierow " für das Gebiet des ehemaligen Wirtschaftshofes und der Stallanlagen der GMR Zierow in der Ortslage Zierow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2000 erfolgt.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den — Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 18.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes, Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 13.08. bis zum 14.09.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.08.2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 07.08.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung für 600 erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 19.12.01 — Amt für Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 21.11.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.11.01 gebilligt.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 28.01.2002 Az.: VIII 230e -512.113-58.109(6) erteilt.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.10.2005 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.10.2005 in Kraft getreten.
Zierow, den 17. JAN. 2005 — Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan, M 1 : 10 000

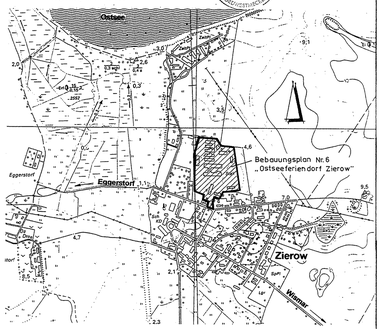

Gemeinde Zierow
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 6

" Ostseeferiendorf Zierow "